

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hoppel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 P

Nr. 3

Ausgegeben Gumbinnen, den 15. Januar.

1914

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 44. Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstand des Kinderkrüppelheims zu Angerburg die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Monat Januar d. J. bei den Bewohnern des Kreises Gumbinnen eine Hausammlung abzuhalten, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Ich erlaube, der Hausammlung keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Gumbinnen, den 10. Januar 1914.

Der Landrat.

Nr. 45. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hier hat die Ortsaufsicht über die Schulen der Kirchspiele Gumbinnen Alt- und Neustadt vertretungsweise von sofort bis auf weiteres dem Rektor Bette von hier übertragen.

Gumbinnen, den 10. Januar 1914.

Der Landrat.

Nr. 46. Das Erbschaftsgeschäft nimmt in diesem Jahre voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats März seinen Anfang.

Die Gesuche um Befreiung und Zurückstellung vom Militärdienst sind bis spätestens den 10. Febr. d. J. einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden, da es in jedem Falle erforderlich ist, Erhebungen über die angeführten Gründe anzustellen.

Die Gesuche der Reservisten und Landwehrmänner um Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung sind mir auf dem vorgeschriebenen Formular, das in der Buchdruckerei von Hoppel Nachf. hier käuflich zu haben ist, ebenfalls bis zum 10. Februar d. J. einzureichen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung ungefährmt ortsüblich zu veröffentlichen.

Gumbinnen, den 13. Januar 1914.

Der Landrat.

Nr. 47. Am 7. Januar d. J. ist in Rosenfelde, Kreis Angerburg, ein Hund getötet worden, der in Krausinn, Kreis Angerburg, zwei Menschen und einige Hunde gebissen hat und der nach amtstierärztlicher Feststellung der Tollwut dringend verdächtig war.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 36 bis 41 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der §§ 114 und folgende der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften Rosenfelde, Al. Pruszkillen, Gr. Pruszkillen, Gr. Dagen, Wertheim, Müstinehlen mit Vorwerken, Kaimelswerder, Bennaken, Adomlauken, Kialkehmen, Ganderkehmen, Heinrichsdorf, Stobriden, Gr. Wigel, Al. Wigel,

Girnehlen, Schilleningken, Lampseden, Purbienen, Jäbtschen, Gr. Bersmeningken, Al. Bersmeningken, Gr. Gaudischkehmen, Al. Gaudischkehmen, Wingeningken, Persdrinnen, Försterei Grünwalde, Grünheide, Gr. Wischteken, Al. Wischteken und Solidimmen auf die Dauer von drei Monaten, also bis zum Ablauf des 7. April d. J. an die Kette zu legen oder sicher einzusperrn sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angegeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird gleichfalls unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer dieser Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 75 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher der von der Sperre betroffenen Ortschaften ersuche ich, diese polizeiliche Anordnung ungefährmt ortsüblich bekannt zu machen und die Befolgung derselben strenge zu überwachen. Die Gendarmerie-Wachtmeister haben ebenfalls eine strenge Kontrolle auszuüben. Letztere haben alle die Hunde, die vor den wütenden Tiere gebissen worden oder mit ihm in Berührung gekommen sind, festzustellen und dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher behufs Veranlassung ihrer Lösung Mitteilung zu machen.

Gumbinnen, den 12. Januar 1914.

Der Landrat.

Nr. 48. Der Besitzer August Ackermann aus Kartlien ist zum 1. Schöffen, der Besitzer Pastat aus Grünhaus und der Besitzer Wegner aus Uszupönen, zum stellvertretenden Schöffen gewählt. Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 9. Januar 1914.

Der Landrat.

Nr. 49. Die Wahl des Gutsbesizers Pubitz in Gr. Dagen zum Schulvorstandsmitglied der Schule daselbst habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 14. Januar 1914.

Der Landrat.